

## Methodologisches Merkblatt

<b>Kategorie</b>
Kontext
<b>THEMENBEREICH</b>
Wirtschaftlicher Kontext
<b>BLATT</b>
Handelsbilanz und Exporte

### ABSCHNITT 1: AUTOR

<b>Organisation</b>	ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt Département de l'Etude du Milieu Naturel et Agricole (Abteilung Studie des Natur- und Agrarbereichs) Direction de l'Analyse Economique Agricole (Direktion für landwirtschaftliche Wirtschaftsanalyse)
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:etat.agriculture@spw.wallonie.be">etat.agriculture@spw.wallonie.be</a>

### ABSCHNITT 2: ALLGEMEINE DATEN

<b>Quelldaten</b>	<p>Die Quelldaten stammen von der Belgischen Nationalbank (nbb.stat).</p> <p>Um die Kohärenz zwischen den Außenhandelszahlen einerseits und den Zahlen der Zahlungsbilanz und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung andererseits zu gewährleisten, werden die meisten Außenhandelsstatistiken nach dem nationalen Konzept erstellt. Dieses Konzept unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom Gemeinschaftskonzept. Einer der Hauptunterschiede besteht darin, dass die Daten nach dem nationalen Konzept keine Einfuhr- und Ausfuhrumsätze berücksichtigen, die von in Belgien mehrwertsteuerpflichtigen Nichtansässigen getätigt werden und an denen kein Ansässiger beteiligt ist. Auch Transaktionen mit anschließender Rücksendung von Waren werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Waren werden nach dem Harmonisierten System klassifiziert. Das sechsstellige Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung von Waren wurde von der Weltzollorganisation entwickelt. Das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) hat sie zur achtstelligen Kombinierten Nomenklatur erweitert.</p>
<b>Verwendete Definitionen</b>	<p><b>Food &amp; Feed:</b> umfasst landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel.</p> <p><b>FOOD:</b> alle Stoffe oder Erzeugnisse, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die dazu bestimmt sind oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie von Menschen aufgenommen werden. (Verordnung (EG) Nr. 178/2002).</p> <p><b>FEED:</b> Produkte pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, deren Hauptzweck die Deckung des Ernährungsbedarfs von Tieren ist, im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Derivate ihrer industriellen Verarbeitung, sowie organische oder anorganische Stoffe, mit oder ohne Futtermittelzusatzstoffe, die zur oralen Fütterung von Tieren bestimmt sind, entweder direkt als solche oder nach Verarbeitung, oder zur Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Träger von Vormischungen; (Verordnung (EG) Nr. 767/2009).</p>

	<b>Handelsbilanz:</b> Die wertmäßige Differenz zwischen Exporten und Importen in einem bestimmten Zeitraum.
--	---

<b>ABSCHNITT 3: Besonderheit des Blattes</b>	
<b>Definition des Blattes</b>	Der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln wird dargestellt nach <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelsbilanz</li> <li>• Export</li> </ul>
<b>Verwendete Parameter</b>	Auf dem Blatt werden verschiedene Begriffe verwendet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Handelsbilanz für Agrar- und Ernährungsprodukte</li> <li>• Exporte von Agrar- und Ernährungsprodukten.</li> </ul>
<b>Datenverarbeitung</b>	In Europa werden Agrar- und Ernährungsprodukte in drei Kategorien eingeteilt: Primärproduktion, andere Grundstoffe und verarbeitete Agrarprodukte (Website der Europäischen Kommission: <a href="https://ec.europa.eu/agri-food/trade-2018_en.pdf">agri-food-trade-2018_en.pdf (europa.eu)</a> ). Wir haben uns entschieden, andere Kategorien zu verwenden, die die gesamte Bandbreite der Agrar- und Ernährungsprodukte abdecken: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzliche Erzeugnisse (Primärproduktion + andere Grundstoffe)</li> <li>• Tierische Erzeugnisse (Primärproduktion + andere Grundstoffe)</li> <li>• Verarbeitete Produkte (verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse)</li> </ul> Um die Karte zu erstellen, wurden Gruppierungen nach Ländern vorgenommen.

<b>ABSCHNITT 4: ERGÄNZENDE INFORMATIONEN</b>	
<b>Methodische Änderung</b>	/
<b>Zweck des Blattes</b>	Die Erstellung dieser jährlich aktualisierten Blätter ist eine gesetzliche Verpflichtung, die sich aus den Bestimmungen des Paritätsgesetzes vom 29. März 1963 (geändert durch das Gesetz vom 25. Mai 1999) ergibt. Bei der Ausarbeitung des wallonischen Landwirtschaftsgesetzbuchs im Jahr 2014 legte der Gesetzgeber in den Artikeln D.88 bis D.90 den Inhalt eines Berichts über den Zustand der wallonischen Landwirtschaft fest, der alle Indikatoren des Berichts über die Entwicklung der Agrarwirtschaft umfasst.

<b>ABSCHNITT 5: AKTUALISIERUNG</b>	
<b>Letzte Aktualisierung dieser Mitteilung</b>	Juni 2021